

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 321/13 S

L 3 AS 315/13 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 20 AS 948/13 ER (SG Speyer)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kaiserslautern,
Guimaraesplatz 3, 67655 Kaiserslautern,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2013 - L 3 AS 315/13 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat durch den zuvor genannten Beschluss aufgrund der Beschwerde der Antragstellerin den Beschluss des SG Speyer vom 25.7.2013 dahingehend abgeändert, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, für August vorläufig weitere 0,21 Euro als Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin persönlich mit Schreiben vom 5.11.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

